

# Inhaltsverzeichnis

<b>Titel</b>	<b>Artikel</b>	<b>Seite</b>
<b>Allgemeines</b>	1	3
<b>Feuerwehrpflicht</b>		
a) Grundsatz	2	3
b) Arten der Dienstpflicht	3	3
c) Diensttauglichkeit	4	3
d) Zeitpunkt der Einteilung und Entlassung	5	4
e) Befreiung von der Dienstpflicht	6	4
f) Dispensation	7	4
<b>Organisation</b>		
a) Oberaufsicht	8	4
b) Gliederung der Feuerwehr	9	4
c) Feuerwehrkommission	10	4
d) Feuerwehrstab	11	5
e) Feuerwehrauszug	12	5
f) Kommandant	13	5
g) Vizekommandant	14	6
h) Fourier	15	6
i) Materialverwalter	16	6
j) Aufgaben der Gruppenführer	17	6
k) Allgemeines Verhalten der Dienstpflichtigen	18	6
l) Amtdauer des Kommandanten und Vizekommandanten	19	6
<b>Mittel- und Ausrüstung</b>		
a) Korpsmaterial	20	6
b) Persönliche Ausrüstung	21	7
c) Lagerung des Materials	22	7
<b>Rapportwesen</b>	23	7
<b>Alarmwesen</b>		
a) Alarmierungspflicht	24	7
b) Aufgaben der Mannschaft	25	7
c) Überprüfung des Alarms	26	7
d) Auswärtige Hilfeleistung	27	7

<b>Übungs- und Branddienst</b>		
a) Zahl und Dauer	28	8
b) Übungsplan	29	8
c) Gehorsamspflicht	30	8
d) Anforderungen von Hilfe	31	8
e) Auswärtige	32	8
<b>Besoldung</b>	33	8
<b>Versicherung</b>	34	8
<b>Strafen</b>		
a) Grundsatz	35	8
b) Entschuldigungen	36	9
c) Formelles	37	9
d) Zuständigkeit	38	9
<b>Ersatzsteuer</b>		
a) Ersatzpflicht	39	9
b) Befreiung	40	10
c) Verwendung der Ersatzabgabe	41	10
<b>Inkraftsetzung</b>	42	10

Die politische Gemeinde Obersaxen erlässt auf Grund von Art. 1 und 34 der Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen des Kantons Graubünden vom 30. September 1970 und Art. 69 der Ausführungsbestimmungen vom 25. Oktober 1971 zur genannten Verordnung folgendes Feuerwehreglement:

Allgemeines Art. 1 Die Vorschriften und Weisungen des Kantons über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen gelten für die Gemeinde Obersaxen, auch wenn sie im vorliegenden Reglement nicht ausdrücklich erwähnt werden.  
Personen, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglementes nicht etwas anderes ergibt.

## **Feuerwehrpflicht**

- a) Grundsatz Art. 2 Feuerwehrpflichtig ist jeder Einwohner der Gemeinden Obersaxen, Surcuolm und Flond unter Berücksichtigung der im vorliegenden Reglement ausdrücklich erwähnten Ausnahmen.  
Die Feuerwehrpflicht beginnt in dem Jahr, in dem das 21. Altersjahr erfüllt wird und dauert bis und mit 40. Altersjahr. Sofern erforderlich, kann der Gemeindevorstand auf Antrag der Feuerwehrkommission das Eintritts- und das Austrittsalter ändern.  
Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassung- und Jahresbewilligung.
- b) Arten der Dienstpflicht Art. 3 Die Feuerwehrdienstpflicht wird erfüllt:  
a) durch den aktiven Feuerwehrdienst,  
b) durch Entrichtung einer jährlichen Pflichtersatzgebühr
- c) Diensttauglichkeit Art. 4 Von Dienstleistenden wird volle Feuerwehrdiensttauglichkeit verlangt. Wer voll arbeitsfähig ist, hat in der Regel Feuerwehrdienst zu leisten. Militärdienst-Untauglichkeit entbindet nicht von der Leistung des Feuerwehrdienstes.  
Es hat niemand Anspruch, zur aktiven Feuerwehrpflicht eingeteilt zu werden. Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben.  
Bei der Aushebung zum Feuerwehrdienst sind zu berücksichtigen:  
a) Der auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Gemeindevorstand periodisch festzusetzende Sollbestand der Feuerwehr;  
b) persönliche und berufliche Eignung;  
c) Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz

- d) Zeitpunkt der Einteilung und Entlassung Art. 5 Die Einteilung zum aktiven Feuerwehrdienst und die Entlassung aus demselben erfolgen normalerweise jeweils im Frühling.
- e) Befreiung von der Dienstpflicht Art. 6 Von der Pflicht zum aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:
- a) Die Mitglieder des Regierungsrates, des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes;
  - b) die Staatsanwälte, Untersuchungsrichter, Kreispräsidenten und Bezirksgerichtspräsidenten sowie der Gemeindepräsident;
  - c) die Mitglieder Eidgenössischer Behörden;
  - d) die Geistlichen, Ordenspersonen und Ärzte;
  - e) Kantons- und Gemeindepolizei;
  - f) Einwohner, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind, sowie Feuerwehrpflichtige, die bei der Leistung dieses Dienstes feuerwehruntauglich geworden sind;
  - g) alleinerziehender Elternteil von vorschul- und schulpflichtigen Kindern;
  - h) werdende, stillende Mütter
  - i) Personen, die einer kantonally anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören
- f) Dispensation Art. 7 Gesuche um Dispensation vom aktiven Feuerwehrdienst wegen Krankheit oder Gebrechen sind mit einem Arztzeugnis neuesten Datums zu begründen.  
Über Gesuche zur Befreiung vom Feuerwehrdienst und die Versetzung zu den Ersatzpflichtigen entscheidet die Feuerwehrkommission. Solche Gesuche sind jeweils bis zu dem im Amtsblatt bekanntgegebenen Termin schriftlich und begründet einzureichen.

## **Organisation**

- a) Oberaufsicht Art. 8 Die Oberaufsicht über das Feuerwehrwesen führt die Feuerwehrkommission Obersaxen, Surcuolm und Flond.
- b) Gliederung der Feuerwehr Art. 9 Die Feuerwehr besteht aus:
- a) der Feuerwehrkommission
  - b) dem Feuerwehrstab
  - c) den Feuerwehrabteilungen
- c) Feuerwehrkommission Art. 10 Die Feuerwehrkommission besteht aus:
- a) den Feuerfachchefs der Gemeinden Obersaxen, Surcuolm und Flond
  - b) dem Feuerwehrkommandanten
  - c) den Feuerwehrvizekommandanten
  - d) dem Material Chef

Als Aktuar der Feuerwehrkommission amtiert der Fourier. Er hat kein Stimmrecht.

Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Vorschläge für den Erlass und die Änderung des Feuerwehrreglementes;
- b) Entwurf des Feuerwehrvoranschlags zuhanden des Gemeindevorstandes;
- c) Überwachung des Vollzuges der im Voranschlag vorgesehenen ordentlichen Anschaffungen;
- d) Disziplinarverfügung gegenüber Angehörigen der Feuerwehr;
- e) Überwachung der allgemeinen Dienstbereitschaft der Feuerwehr sowie Bezeichnung allfälliger Mängel und Antrag an den Gemeindevorstand zur Behebung derselben;
- f) Behandlung von Dispensationsgesuchen gemäss Artikel 7;
- g) Vorschläge für die Ernennung des Kommandanten und seines Stellvertreters;
- h) Ernennung, Beförderung, Versetzung und Entlassung der Offiziere und Unteroffiziere.

d) Feuerwehrstab      Art. 11 Der Feuerwehrstab besteht aus:  
a) dem Kommandanten  
b) dem Vizekommandanten  
c) dem Fourier  
d) dem Materialverwalter

e) Feuerwehrauszug      Art. 12 Der Feuerwehrauszug besteht aus:  
a) Tanklöschfahrzeug  
b) Atemschutz  
c) Motorspritzen  
d) Löschzug  
e) Spezialtruppen

f) Kommandant      Art. 13 Dem Feuerwehrkommandanten obliegt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr. Ihm fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:  
a) die Führung der Feuerwehr im Übungsdienst und im Ernstfalleinsatz;  
b) Antragstellung für die Ernennung der Offiziere und Unteroffiziere;  
c) Aufstellung des Jahres-Übungsplanes und der Arbeitsprogramme;  
d) die Weiterbildung des Kadets und die Ausbildung der Mannschaft;  
e) die Aufsicht über die Anwesenheitskontrolle, das Material, die Löschmittel, das Alarmwesen und die Ausbildung der damit betrauten Personen;  
f) der Vollzug der beschlossenen Neuanschaffungen und Reparaturen;

- g) die Aufgebote zu Wachtdiensten, Rapporten und weiteren Diensten;
- h) die Vertretung der Feuerwehr nach aussen;
- i) jährlicher Bericht an den Gemeindevorstand über die Tätigkeit der Feuerwehr.

g) Vizekommandant Art. 14 Der Vizekommandant übernimmt bei Verhinderung des Kommandanten dessen Befugnisse und Obliegenheiten.

h) Fourier Art. 15 Der Fourier führt die Kontrolle über die Feuerwehrmannschaft und bearbeitet die Mutationen.  
Er besorgt ausserdem die administrativen Arbeiten, vollzieht die Bussenverfügungen und erstellt die Soldlisten.

i) Materialverwalter Art. 16 Der Materialverwalter ist für die Instandstellung der Geräte und Ausrüstung verantwortlich. Er kontrolliert periodisch sämtliche Materialdepots. Er veranlasst - unter Meldung an den Kommandanten die nötigen Reparaturen und führt ein Inventar über sämtliches Material. Er meldet allfällige Mängel, die er nicht beheben kann, sofort dem Kommandanten.

Die Dienstpflichtigen haben mit den Geräten und Ausrüstungen sorgfältig umzugehen und den Materialverwalter in seinen Aufgaben zu unterstützen.

j) Aufgaben der Gruppenführer Art. 17 Die Gruppenführer aller Grade sorgen als Chefs ihrer Abteilungen für gute Disziplin und sind für die Ausbildung ihrer Leute verantwortlich. Allfällige Mängel an Geräten und Ausrüstungen melden sie unverzüglich dem Materialverwalter. Sie unterstützen den Kommandanten in allen Belangen der Ausbildung und im Ernstfall.

k) Allgemeines Verhalten der Dienstpflichtigen Art. 18 ige haben im Übungs- und Ernstfall volle Hingabe und diszipliniertes Verhalten zu zeigen. Verlassen des Dienstes ohne Erlaubnis, stören der Arbeit, nichtbeachten von Befehlen und Aufgeboten werden nach Massgabe von Art. 35 geahndet.

l) Amtsdauer des Kommandanten und des Vizekommandanten Art. 19 Der Kommandant und der Vizekommandant werden von der Feuerwehrkommission auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Wählbar sind nur Feuerwehrchargierte, die die entsprechenden kantonalen Feuerwehrkurse besucht haben.

**Mittel u. Ausrüstung**

a) Korpsmaterial Art. 20 Die Feuerwehr wird den örtlichen Verhältnissen entsprechend mit genügend Korpsmaterial ausgerüstet.

- b) persönliche Ausrüstung      Art. 21 Die Chargierten und die ganze Mannschaft der Feuerwehr werden mit den notwendigen Gegenständen zweckdienlich ausgerüstet. Die Feuerwehrpflichtigen sind für die gefasste Ausrüstung persönlich haftbar. Bei ihrem Wegzug aus der Gemeinde oder der Entlassung aus der Feuerwehrdienstpflicht haben sie die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber dem Materialverwalter abzugeben. Ausser im Feuerwehrdienst verlorengegangene oder defekt gewordene Ausrüstungsgegenstände müssen von den Feuerwehrpflichtigen entschädigt werden. Das Tragen der Dienstkleider, abgesehen von Übungen, Kursen und Ernstfällen, bedarf der Bewilligung des Feuerwehrkommandanten.
- c) Lagerung des Materials      Art. 22 Das Feuerwehrmaterial wird nach Anordnung der Feuerwehrkommission in der Gemeindef Zweckdienlich plaziert und untergebracht. Das Material muss stets einsatzbereit gehalten werden und ist nach den Übungen und Brandfällen unverzüglich wieder instandzustellen.
- Rapportwesen**      Art. 23 Der Kommandant ist verpflichtet, gegen Ende des Jahres einen Bericht zuhanden der Feuerwehrkommission abzufassen, der über die Zahl der Übungen und Inspektion sowie über vorhandene und eventuell neuangeschaffte Löschgeräte und Materialien, über Bestand und Zustand der Hydrantenanlagen und Wasserbezugsorte Auskunft gibt.
- Alarmwesen**
- a) Alarmierungspflicht      Art. 24 Jedermann ist verpflichtet, die Feuerwehr bei der Entdeckung eines Brandausbruches zu alarmieren.
- b) Aufgaben der Mannschaft      Art. 25 Die Feuerwehrmannschaft hat bei Alarmierung so rasch als möglich auf dem Sammelplatz zu erscheinen. Als Alarmeinrichtungen der Gemeinde gelten die jeweiligen Alarmeinrichtungen.
- Die angewiesenen Stellungen dürfen ohne Erlaubnis nicht verlassen werden, solange sie gehalten werden können. Sowohl das Feuerwehrmaterial als auch alles Eigentum Dritter ist möglichst schonend zu behandeln.
- c) Überprüfung des Alarms      Art. 26 Der Kommandant erstellt ein Programm für die Überprüfung des Alarmsystems und sorgt für dessen Durchführung.
- d) Auswärtige Hilfeleistung      Art. 27 Bei auswärtiger Hilfeleistung entscheidet der Kommandant über die Auslösung des Alarms

## **Übungs- und Branddienst**

- a) Zahl und Dauer      Art. 28    Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils gültigen Weisungen des kantonalen Feuerpolizeiamtes.
- b) Übungsplan          Art. 29    Die Übungen haben nach einem Übungsplan zu erfolgen, der zu Beginn des Jahres durch den Kommandanten aufzustellen und über den Bezirksinspektor dem kantonalen Feuerpolizeiamt einzureichen ist. Der Übungsplan hat die Daten, die Zeitangabe und den Übungsstoff zu bestimmen. Änderungen am Übungsplan sind dem Bezirksinspektor zu melden.
- c) Gehorsamspflicht    Art. 30    Im Übungs- und Branddienst haben sich das Kader und die Feuerwehrmannschaft den Anordnungen des Kommandanten zu fügen.
- d) Anforderungen von Hilfe      Art. 31    Vermag in Ernstfällen die örtliche Feuerwehr voraussichtlich der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern.  
Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

- e) Auswärtige          Art. 32    Bei Hilferufen aus anderen Gemeinden bestimmt der Kommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen.

- Besoldung**              Art. 33    Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Die Entschädigung für den Übungs- und Ernstfalldienst sowie für einen aussergewöhnlichen Dienst wird auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeindevorstand in einer Verordnung festgelegt.

- Versicherung**          Art. 34    Die ganze aktive Mannschaft der Feuerwehr wird gegen Unfälle im Feuerwehrdienst und Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit infolge des Feuerwehrdienstes bei der Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes gemäss deren Statuten versichert.

Jeder Unfall im Feuerwehrdienst ist sofort dem Kommandanten zu melden. Durch den Dienst verursachte Krankheiten sind innert 10 Tagen zu melden. Andernfalls erlischt jeder Anspruch an die Hilfskasse.

## **Strafen**

- a) Grundsatz            Art. 35    Der Besuch der Übungen und Kurse sowie die Dienstleistungen bei Alarm und Inspektion sind obligatorisch. Fernbleiben wird wie folgt bestraft:

- a) bei unentschuldigtem Fernbleiben von einer Übung  
2-facher Sold
- b) bei unentschuldigtem Fernbleiben von jeder weiteren Übung  
4-facher Sold
- c) bei unentschuldigtem Fernbleiben aller Übungen  
gemäss Ziffer a) + b) + ersatzpflichtig
- d) bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Alarmübung  
2-facher Sold
- e) bei zu spätem Erscheinen bei Übungen  
2-facher Sold
- f) bei diszipliniwidrigem Verhalten im Wiederholungsfalle  
4-facher Sold, Ausschluss + ersatzpflichtig

b) Entschuldigungen Art. 36 Als Entschuldigungen für die Nichtbefolgung von Aufgebote gelten:

- a) Krankheit; (Arztzeugnis)
- b) schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie;
- c) Militär- oder Zivilschutzdienst bis zum Zeitpunkt der Rückkehr nach der Entlassung;
- d) längerer beruflicher oder studienhalber bedingter Aufenthalt ausserhalb der Gemeinde;

c) Formelles Art. 37 Die Entschuldigungen sind schriftlich und begründet spätestens 10 Tage nach erfolgter Übung oder Einsatz mit einem Arztzeugnis oder der Unterschrift des Arbeitgebers versehen dem Kommando einzureichen.

d) Zuständigkeit Art. 38 Zuständig für die Ausfällung von Disziplinarstrafen ist die Feuerwehrkommission. Entscheide der Feuerwehrkommission können innert 10 Tagen an den Gemeindevorstand weitergezogen werden.

## **Ersatzsteuer**

a) Ersatzpflicht Art. 39 Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer Betriebsfeuerwehr, die der Gemeindefeuerwehr gleichgestellt ist, Dienst leisten, haben in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten.  
Zu- und Wegzuger bezahlen die Ersatzabgaben pro rata der Wohnsitzdauer, wobei auf ganze Monate aufgerundet wird. Der Gemeindevorstand setzt die jährliche Ersatzabgabe auf Antrag der Feuerwehrkommission fest, wobei der Mindestbetrag Fr. 200.-- und der Höchstansatz Fr. 400.-- beträgt.

- b) Befreiung                      Art. 40 Die in Art. 6 von der Feuerwehrpflicht befreiten Gemeindeglieder sind von der Bezahlung des Pflichtersatzes befreit
- c) Verwendung der Ersatzabgabe      Art. 41 Der Ertrag der Ersatzabgabe und Bussen wird ausschliesslich für den Brandschutz verwendet.
- Inkraftsetzung**                      Art. 42 Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 1. Februar 1992 genehmigt und tritt auf den 01. Januar 1992 in Kraft. Es ersetzt das Feuerwehreglement der Gemeinde Obersaxen vom 07. Dezember 1974. Änderungen vom 21. Dezember 1996.

Obersaxen, 11. Februar 1992

GEMEINDE OBERSAXEN

Der Präsident                      Der Aktuar

sig. Val. Alig                      sig. H. Mirer

Genehmigt durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden

Chur, 24. Februar 1992

Der Vorsteher

L. Bärtsch  
Regierungsrat

Das vorliegende Reglement wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 12. Mai 2000 geändert.

Obersaxen, 12. Mai 2000

Gemeinde Obersaxen

Der Präsident                      Der Aktuar

*Thomas Mirer*                      *Hanspeter Mirer*

Genehmigt durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden

Chur,

Der Vorsteher

Stefan Engler, Regierungsrat